

Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
zum Vollzug des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb eines Gärproduktlagers
durch die Firma EAG mbH Zobes
Az.: 106.11/69670/08/8.6/16-1
Vom 04. Juni 2009

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Entsorgungs- und Aufbereitungs- GmbH Zobes/Vogtland, vertr. d. d. Geschäftsführer Gunter Buschner, Mechelgrüner Straße 12, 08541 Zobes, zeigte am 04. März 2009 gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 8.6 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), in der jeweils geltenden Fassung die wesentlichen Änderung der Entsorgungs- und Aufbereitungs- GmbH Zobes/Vogtland durch bauliche, technische und betriebsorganisatorische Maßnahmen an.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die durchgeführte Prüfung des Einzelfalls ergab keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 a Satz 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Vogtlandkreis nicht selbstständig anfechtbar ist.

Plauen, den 04. Juni 2009
 Landratsamt Vogtlandkreis

i. V.
 Lars Beck
 Dezernent II

Bekanntmachung
des Staatsbetrieb Sachsenforst,
Forstbezirk Adorf
zum Vorhaben „Aktualisierung der Waldbiotop-
kartierung in Sachsen 2009“ vom 19. 05. 2009

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden. Für die im Jahr 2009 durchzuführende „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen“ hat der Staatsbetrieb Sachsenforst die Büros

Forestris AG und Naturschutzzentrum Erzgebirge gGmbH
 mit den Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter der Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Vogtlandkreis im Sinne des § 54 Abs. 2 Sächs-NatSchG von Anfang Juni bis Mitte Oktober 2007 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb folgender Gemeinden:

Adorf, Bad Brambach, Bad Elster, Grünbach, Klingenthal, Markneukirchen, Schöneck, Zwota

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.

Für Auskünfte steht im Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung, Ref. 54, Herr Wendt (Tel. 03501 468329) zur Verfügung.

Forstbezirk Adorf

Bitterlich
 Referent Staatsforstbetrieb

Bekanntmachung
über die Erstellung von Managementplänen
und Einladung zur
öffentlichen Informationsveranstaltung
für die FFH-Gebiete „Waschteich Reuth“,
„Rosenbachgebiet“, „Bachtäler südlich Zwickau“
und „Elstergebirgssüdabfall bei Schönberg“

Für die sächsischen FFH-Gebiete als Bestandteile des europäischen Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ ist entsprechend Artikel 6 (1) und (2) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) die Erarbeitung von Managementplänen vorgesehen.

Zur Erarbeitung der Managementpläne für die FFH-Gebiete „Waschteich Reuth“, „Bachtäler südlich Zwickau“, „Rosenbachgebiet“ und „Elstergebirgssüdabfall bei Schönberg“ hat das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Planungsbüros mit Untersuchungen beauftragt. Mitarbeiter der betreffenden Büros werden dafür die entsprechenden Flächen im Sinne des § 54 (2) SächsNatSchG bis voraussichtlich Dezember 2010 begehen. Im Rahmen dieser Erfassungen werden auch auf Einzelflächen bezogene Daten erhoben. Hierfür bitten wir die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich in den Auftaktveranstaltungen über das Vorgehen bei der Erstellung der Managementpläne, mögliche Auswirkungen auf die Landnutzung sowie über die Mitwirkung von Nutzern und Eigentümern bei der Planung zu informieren. Die Veranstaltungen finden jeweils 18 Uhr an folgenden Orten statt:

FFH-Gebiet „Elstergebirgssüdabfall bei Schönberg“
 Donnerstag, den 2. Juli 2009
 Schloss Schönberg
 Schlossplatz 1, 08648 Bad Brambach OT Schönberg

FFH-Gebiete „Waschteich Reuth“ und
„Bachtäler südlich Zwickau“
 Montag, den 06. Juli 2009
 Außenstelle des LfULG (Ausbildungshalle)
 Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau

FFH-Gebiet „Rosenbachgebiet“
 Mittwoch, den 8. Juli 2009
 Schützenhaus
 Sportplatz 7, 08523 Leubnitz

Nähere Auskünfte erteilt das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Ref. Flächennaturschutz, Herr Pausch, (Tel. 03731/294-278). Informationen sind auch im Internet verfügbar: <http://www.umwelt.sachsen.de>

Informationen

aus dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Vogtlandkreis für die landwirtschaftlichen Unternehmen im Vogtlandkreis

1. **Neue Kennzeichnungspflicht für Pferde – Der Chip für Pferde**
2. **Stichtagsmeldung für Schweine und Schafe**
3. **Impfpflicht gegen Blauzungenkrankheit für alle Rinder, Schafe und Ziegen**

1. Neue Kennzeichnungspflicht für Pferde – Der Chip für Pferde

Alle neugeborenen Fohlen müssen ab dem 1. Juli 2009 mit einem implantierten Mikrochip (Transponder) gekennzeichnet werden – das sieht die EU-Verordnung Nr. 504/2008 vor. Die EU will mit der neuen Kennzeichnungspflicht für Pferde die Herkunft und den „Lebensweg“ eines Pferdes besser verfolgen können und damit vor allem den Schutz vor Tierseuchen verbessern. Außerdem soll die Herkunft von Pferdefleisch lückenlos zurückverfolgt werden können. Den Fohlen muss der Chip bis spätestens sechs Monate nach ihrer Geburt an der linken Halsseite implantiert werden. Das „Chippen“ erfolgt nur durch Tierärzte oder unter deren Aufsicht durch geschulte Vertreter der Zuchtverbände.

Mit dem Chip erhält jedes Pferd eine weltweit einmalige Nummer. Alle Merkmale des Tieres werden in einer zentralen Datenbank erfasst. Bisher fehlte eine zentrale Registrierung der ausgestellten Pässe. Bei Tod oder Schlachtung wurde der Pass nicht eingezogen – das wird sich ab dem 1. Juli ändern. Damit garantiert der Chip eine eindeutige Identifizierung des Pferdes. So können beispielsweise auch gestohlene Pferde dem Herkunftsbestand zugeordnet werden.

Die neue Kennzeichnungspflicht löst weiterhin ein wichtiges Problem: die Dunkelziffer an nicht registrierten Pferden. Nach Schätzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung seien mehr als 100 000 Pferde in Deutschland nicht erfasst.

2. Stichtagsmeldung für Schweine und Schafe

Im Vogtlandkreis haben im Jahr 2009 bisher nur 43 % der Schweinehalter und 15 % der Schaf-/Ziegenhalter ihre Stichtagsmeldung getätigt. Die **fehlenden Stichtagsmeldungen** sind umgehend, spätestens jedoch **bis zum 30. 07. 2009** nachzuholen!!

Das LÜVA weist darauf hin, dass fehlende oder nicht fristgerechte Meldungen **Ordnungswidrigkeiten** sind und **mit Bußgeld** geahndet werden können, außerdem können sich fehlende Meldungen negativ auf die Betriebsprämien (Cross-Compliance-Kontrollen) auswirken.

3. Impfpflicht gegen Blauzungenkrankheit für alle Rinder, Schafe und Ziegen

Eine Impfung ist auch **im Jahr 2009 gesetzlich vorgeschrieben**. Sie erfolgt als flächendeckende Impfung der empfänglichen Nutztiere. Tiere, die 2008 grundimmunisiert wurden – das sind im Vogtland 84 % der empfänglichen Tiere gewesen – sind im Jahr 2009 einer Wiederholungsimpfung zu unterziehen. Die **Wiederholungsimpfung** muss **spätestens 1 Jahr nach** der abgeschlossenen Grundimmunisierung **2008** durchgeführt werden (Herstellerrangaben der Impfstoffe: 1 Jahr Immunität!). Falls diese Zeit überschritten wird, müssen die Rinder erneut grundimmunisiert werden. Das bedeutet wieder eine 2-fache Impfung im Abstand von 3-4 Wochen mit den damit verbundenen Kosten!!!

Für alle Nachtreter, die zur Impfung 2008 noch nicht 3 Monate alt waren, erfolgt die Impfung als Grundimmunisierung (2-fache Impfung im Abstand von 3-4 Wochen). Tierhalter entscheiden selbst, welchen Tierarzt sie mit der Impfung beauftragen. Dies sollte nach Möglichkeit der Hof-Tierarzt des Bestandes sein! Es wird empfohlen, die gesamte Vorgehensweise wie im Jahr 2008 auch 2009 beizubehalten. Die Impfung von Mastrindern, Mastschafen und Mastziegen und sonstigen Mastwiederkäuern mit relativ kurzen Haltungszeiten in ausschließlicher Stallhaltung kann entfallen.